

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ADWORK Designagentur GmbH

1. Geltungsbereich
 - a. Es gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Andere Geschäftsbedingungen gelten nur insoweit, als die ADWORK Designagentur GmbH diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Aufträge werden im Rahmen eines entsprechenden Vertrages zu nachfolgenden Bedingungen ausgeführt. Abweichende Regelungen bedürfen stets der Schriftform.
 - b. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber einem Unternehmer im Sinne von § 14 BGB.
 2. Angebot, Vertragsschluss
 - a. Unser Angebot ist freibleibend, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
 - b. Zwischen den Parteien kommt ein Vertrag zustande, wenn der Kunde das Angebot der ADWORK Designagentur GmbH mündlich, schriftlich oder schlüssig durch die Inanspruchnahme der Leistungen der ADWORK Designagentur GmbH annimmt. Die ADWORK Designagentur GmbH bestätigt getroffene Vereinbarungen grundsätzlich schriftlich.
 3. Leistungen, Leistungszeit, Auftragserteilung an Dritte, Beanstandungen
 - a. Umfang und Inhalt der Leistungen ergeben sich insbesondere aus der Auftragsbestätigung der ADWORK Designagentur GmbH.
 - b. Der Beginn der von der ADWORK Designagentur GmbH angegebenen Leistungszeit setzt die Abklärung aller technischen und künstlerischen Fragen voraus.
 - c. Die Einhaltung der Leistungsverpflichtung der ADWORK Designagentur GmbH setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Der Kunde hat insbesondere dafür zu sorgen, dass der ADWORK Designagentur GmbH alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihr von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können.
 - d. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist die ADWORK Designagentur GmbH berechtigt, Ersatz für den ihr insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
 - e. Sofern die Voraussetzungen von lit. d. vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Leistung in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
 - f. Die ADWORK Designagentur GmbH ist berechtigt, die zur Auftragserteilung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Kunden zu bestellen. Der Kunde erteilt hierfür entsprechende Vollmacht. Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung der ADWORK Designagentur GmbH abgeschlossen werden, ist der Kunde verpflichtet, die ADWORK Designagentur GmbH im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.
 - g. Fertigungsbedingte Mehr- oder Minderlieferungen im branchenüblichen Umfang bis zu 10% der bestellten Mengen behalten wir uns gegen Berechnung vor.
 - h. Teilleistungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.
 - i. Reklamationen bei gelieferten Drucksachen müssen unverzüglich spätestens innerhalb von drei Tagen nach Entgegennahme der Ware schriftlich mitgeteilt werden.
 4. Preise, Zahlungsbedingungen
 - a. Sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise ab Agentursitz, ausschließlich Transportkosten (etwa Kurierfahrten- und Botendienste); diese werden gesondert in Rechnung gestellt.
 - b. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Die Inanspruchnahme von künstlerischen Leistungen der ADWORK Designagentur GmbH kann sozialabgabenpflichtig sein. Hierfür ist die Künstlersozialabgabe gesondert zu zahlen.
 - c. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
 - d. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, sind unsere Rechnungen sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig. Vom Tag der Fälligkeit an sind wir berechtigt, bei Entgeltforderungen Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz geltend zu machen. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen, so ist ein entsprechendes Teilhonorar jeweils bei Abnahme des Teiles und entsprechender Rechnungslegung fällig.
 - e. Erstreckt sich ein Auftrag über längere Zeit oder erfordert er von der ADWORK Designagentur GmbH hohe finanzielle Vorleistungen, so sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten; und zwar ein Drittel der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung und ein Drittel nach Fertigstellung der Hälfte der Arbeiten.
 - f. Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Kunden werden gesondert berechnet (Autorenkorrekturen).
 - g. Sonderleistungen wie z. B. die Umarbeitung oder Änderung von Werkzeichnungen, Textarbeiten, Druck- und Lithoüberwachung sowie Andruckabnahmen werden nach dem Zeitaufwand gesondert berechnet.
 - h. Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, Anfertigung von Handmustern, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Fotosatz, Druck etc. sind vom Auftraggeber zu erstatten.
 - i. Kosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen sind, werden nur in Rechnung gestellt, wenn die Reise mit dem Auftraggeber vereinbart wurde.
 5. Mängelhaftung, Aufrechnungsrechte, Zurückbehaltungsrechte
 - a. Mit der Genehmigung von Entwürfen, Reinausführungen oder Werkzeichnungen durch den Kunden übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit von Bild und Text. Für die vom Kunden freigegebenen Entwürfe, Reinausführungen oder Werkzeichnungen entfällt jede Haftung der ADWORK Designagentur GmbH.
 - b. Für die wettbewerbs- und warenzeichenrechtliche Zulässigkeit sowie Eintragungsfähigkeit der Entwürfe haftet die ADWORK Designagentur GmbH nicht. Die ADWORK Designagentur GmbH übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keinerlei rechtliche – insbesondere keine wettbewerbsrechtliche – Prüfung. Die vom Kunden überlassenen Vorlagen (z. B. Fotos, Texte, Modelle, Muster etc.) werden von der ADWORK Designagentur GmbH unter der Voraussetzung verwendet, dass der Kunde zu deren Verwendung berechtigt ist.
 - c. Soweit die ADWORK Designagentur GmbH notwendige Fremdleistungen für den Kunden in dessen Namen und auf dessen Rechnung in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer/Vertragspartner nicht ihre Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung für die Leistungen oder Arbeitsergebnisse solcher Auftragnehmer/Vertragspartner wird ausgeschlossen, soweit die gesetzlichen Vorschriften nicht entgegenstehen.
 - d. Die ADWORK Designagentur GmbH haftet auf Schadensersatz und auf Ersatz der vertraglichen Aufwendungen im Sinne des § 284 BGB wegen mangelhafter oder verspäteter Lieferung oder Leistung sowie wegen Verletzung sonstiger vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere aus unerlaubter Handlung, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie bei der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Der Schadensersatz wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den Ersatz solcher Schäden beschränkt, die die ADWORK Designagentur GmbH bei Vertragsschluss aufgrund für sie erkennbarer Umstände als mögliche Folge hätte voraussehen müssen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos gehaftet wird. Sobald die Schadensersatzhaftung gegenüber der ADWORK Designagentur GmbH ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
 - e. Bei fehlerhafter Lieferung behält sich die ADWORK Designagentur GmbH das Recht auf Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung vor.
 - f. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der ADWORK Designagentur GmbH anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
6. Eigentum, Nutzungsrechte
 - a. Die ADWORK Designagentur GmbH behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die ADWORK Designagentur GmbH berechtigt, die gelieferte Ware zurückzunehmen. In der Zurücknahme der gelieferten Ware liegt ein Rücktritt vom Vertrag vor. Die ADWORK Designagentur GmbH ist nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt.
 - b. Die von dem Kunden zur Herstellung der Vertragserzeugnisse eingesetzten Betriebsgegenstände, insbesondere Daten, Negative, Lithos usw. bleiben, auch wenn sie gesondert berechnet werden, Eigentum der ADWORK Designagentur GmbH und können nur durch diese verwendet werden. Alle Entwürfe, Skizzen, Zeichnungen, Druckvorlagen, Konzepte, Muster usw. müssen, auch wenn sie nicht zur Realisierung kommen, an die ADWORK Designagentur GmbH zurückgegeben werden. Bei einer anderweitigen Weiterverwendung, auch wenn die Nutzung nur auszugsweise oder teilweise erfolgt, muss die schriftliche Genehmigung der ADWORK Designagentur GmbH vorliegen.
 - c. Sämtliche von der ADWORK Designagentur GmbH angefertigten Entwürfe, Skizzen, Zeichnungen, Druckvorlagen, Konzepte, Muster, Ideen, usw. sind urheberrechtlich geschützte Werke, und zwar selbst dann, wenn diese nicht die Erfordernisse des § 2 UrhG erfüllen. Im Rahmen von Präsentationen oder sonst überlassene Entwürfe und sonstige Designleistungen sind, soweit nicht schriftlich anders vereinbart, vertraulich zu behandeln. Wird nach einer Präsentation kein Auftrag erteilt, so bleiben alle Leistungen, Eigentum der ADWORK Designagentur GmbH. Der Kunde ist nicht berechtigt, dieses Material gleich in welcher Form, zu nutzen, zu bearbeiten oder als Grundlage zur Herstellung eigenen Materials zu nutzen. Der Kunde hat, falls es nicht zur Auftragserteilung kommt, alle in seinen Besitz befindlichen Präsentationsunterlagen unverzüglich an die ADWORK Designagentur GmbH zurückzugeben. Falls kein Auftrag erteilt wird, bleibt es der ADWORK Designagentur GmbH unbenommen, die präsentierten Ideen, Werke, Entwürfe etc. für andere Projekte und Kunden zu verwenden.
 - d. Die Urheber- und Nutzungsrechte bleiben bei der ADWORK Designagentur GmbH. An Abbildungen, Entwürfen und Werkzeichnungen und sonstigen Unterlagen behält sich die ADWORK Designagentur GmbH Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen einschließlich der Urheberbezeichnung weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung, auch von Teilen oder Details, ist unzulässig. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der ADWORK Designagentur. Die Entwurfstätigkeit und deren Vergütung ist mit keinerlei Übertragung von Nutzungsrechten verbunden. Hierfür bedarf es einer gesonderten Vereinbarung. Eine zusätzliche Honorierung zwecks Abgabe dieser Rechte ist Voraussetzung einer Weitergabe. Die ADWORK Designagentur GmbH kann Entwürfe für weitere Interessenten uneingeschränkt verwenden. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte durch den Kunden an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung.
7. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen
Die ADWORK Designagentur GmbH bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihr übergebenen und von ihr selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel 2 Jahre auf. Nach Befriedigung ihrer Ansprüche aus dem Auftrag hat die ADWORK Designagentur GmbH auf Verlangen des Kunden alle Unterlagen herauszugeben, die sie aus Anlass ihrer Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat.
 8. Schweigepflicht
Die ADWORK Designagentur GmbH ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Kunden bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichwohl, ob es sich dabei um den Kunden selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, dass der Kunde sie von dieser Schweigepflicht entbindet.
 9. Schlussbestimmungen
 - a. Sofern der Kunde Kaufmann ist, richtet sich der Gerichtsstand nach dem Agentursitz der ADWORK Designagentur GmbH.
 - b. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
 - c. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Agentursitz der ADWORK Designagentur GmbH Erfüllungsort.
 - d. Sollten einzelne oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht betroffen.